

Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen und Dienstjubiläen

- BMF-Schreiben vom 02.05.2022 – IV C 6 – S 2176/20/10005:001 -

Der BFH hatte mit Urteil vom 20.11.2019 entschieden, dass bei verschiedenen, gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen von Entgeltumwandlungen erteilten, Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern (Leistungszeitpunkten) hinsichtlich des anzusetzenden Finanzierungsendalters auf die in den einzelnen Pensionszusagen festgelegten Leistungszeitpunkte abzustellen ist.

Diese Entscheidung des BFH hat für die Praxis große Bedeutung, da in vielen Fällen neben einer ggf. bestehenden arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung eine oder mehrere Entgeltumwandlungen mit unterschiedlichen Pensionsaltern bestehen. Mit Schreiben vom 02.05.2022 übernimmt nun die Finanzverwaltung die Rechtsauffassung des BFH. Das ist wichtig für die steuerrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen, aber auch für Jubiläumsrückstellungen.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils in

allen noch offenen Fällen unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, zweites Wahlrecht gem. R 6a Abs. 11 Satz 3 ff. EStR 2012

Nach R 6a Abs. 11 Satz 10 EStR 2012 galt bislang die gegenüber einem Pensionsberechtigten getroffene Wahl des bei der Ermittlung des Teilwerts zu berücksichtigenden Pensionsalters einheitlich für die gesamte Pensionsverpflichtung einschließlich eventueller Entgeltumwandlungen. Diese Regelung wird aufgehoben.

Zukünftig gilt dagegen: Das zweite Wahlrecht kann für unterschiedliche Pensionszusagen eines Versorgungsberechtigten unabhängig voneinander ausgeübt werden. Wurde bei der Teilwertermittlung einer Versorgungsverpflichtung das Pensionsalter unter Bezugnahme auf R 6a Abs. 11 Satz 10 EStR 2012 in Übereinstimmung mit einer weiteren,

gegenüber dem Versorgungsberechtigten erteilten, Zusage angesetzt, kann das zweite Wahlrecht nach R 6a Abs. 11 Satz 3 EStR spätestens in der Bilanz des nach dem 29. Juni 2023 endenden Wirtschaftsjahres einmalig neu ausgeübt oder eine frühere Ausübung dieses Wahlrechtes zurückgenommen werden.

2. Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums (sog. Jubiläumsrückstellungen)

Bei der Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums musste bisher nach Rdnr. 8 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 08.12.2008 (BStBl I S. 1013) in den Fällen, in denen für den Begünstigten neben den Jubiläumrleistungen auch eine Pensionszusage besteht, dasselbe

In dieser Ausgabe

Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen
- BMF-Schreiben vom 02.05.2022 – IV C 6 – S 2176/20/10005:001 -

1

Folgen der aktuellen Inflationsentwicklung für die betriebliche Altersversorgung

2

PSVaG - Rückläufiges Schadenvolumen

4

Finanzierungsendalter berücksichtigt werden, das nach R 6a EStR 2012 bei der Bewertung der Pensionsrückstellung angesetzt wird. Das führte z.B. dazu, dass bei einem Pensionsalter 63 (Anwendung des zweiten Wahlrechts bei der Pensionsrückstellung) Erdienstjahre für Dienstjubiläen nach Vollendung des 63. Lebensjahres (bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze 67) nicht berücksichtigt werden durften. Diese Regelung wird aufgehoben.

Zukünftig gilt dagegen: Für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem der Begünstigte wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Unternehmen ausscheidet und bis zu dem er Dienstjubiläen erreichen kann, ist ausschließlich das dienstvertragliche Pensionsalter, spätestens die jeweilige Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Somit würden dann auch in dem obigen Beispiel Dienstjubiläen, die zwischen dem 63. und 67. Lebensjahr erreicht werden, bei den Jubiläumsrückstellungen erfasst, obwohl die Pensionsrückstellung für die betriebliche Pensionszusage auf das Finanzierungsendalter 63 bewertet wird. Die steuerwirksamen Rückstellungen für Jubiläumszahlungen erhöhen sich somit künftig tendenziell.

Folgen der aktuellen Inflationsentwicklung für die betriebliche Altersversorgung

Mit dem Thema Inflation mussten wir uns in Deutschland und Europa zuletzt Anfang der 90er Jahre beschäftigen (z.B. Inflationsrate 1992 5,2%). Das Risiko der Inflation konnte man also in den letzten 30 Jahren ausblenden, somit sind weder die Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung noch die meisten bAV-Berater mit diesem Thema wirklich vertraut. Die aktuellen Inflationsentwicklungen sind dramatisch: die Teuerung ist Mitte letzten Jahres angesprungen und erreichte im Dezember 2021 eine Rate von 5,3% in Deutschland. Im laufenden Jahr 2022 wuchs die Inflationsrate weiter extrem an, inzwischen werden Werte von bis zu 8% in Deutschland und der EU veröffentlicht. Die Ökonomen erwarten teilweise schon zweistellige Werte im Laufe des Jahres, die durchschnittliche Kostensteigerung des Jahres 2022 wird auf mindestens 6% geschätzt.

Unmittelbare Pensionszusagen

Gravierende Auswirkungen haben die hohen Inflationsraten in der Handelsbilanz (national und international) der verpflichteten Unternehmen bei unmittelbaren Pensionszusagen (BilMoG und IFRS/USGAAP). Hierbei sind Parameter bzw. Trends wie Gehaltsentwicklung und insbesondere Rentenanpassungen zu berücksichtigen, die von der Höhe der Inflation beeinflusst werden.

Soweit gehaltsabhängige Pensionszusagen vorliegen (trifft man heute aber nur noch sehr selten an, wenn überhaupt in der GGF-Versorgung), wird der Gehaltstrend für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen kurzfristig ansteigen, sobald die Inflation in die Tarifverhandlungen bzw. Lohn- und Gehalts-Tarifergebnisse einfließt.

Die Rentenanpassungen, die nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG im dreijährigen Turnus einen Inflationsausgleich (Kaufkraftverlust) gesetzlich bzw. nach der BAG-Rechtsprechung vorsehen, wurden in den letzten 20 bis 30 Jahren mit einem Rententrend von 1,5 bis maximal 2% p.a. bei den Rückstellungsbewertungen berücksichtigt. Dieser Rententrend wird nun deutlich anwachsen, was zu einer weiteren – über die Zinsschmelze hinaus – dramatischen Steigerung der Bilanzwerte führen wird. Die Schere zwischen Steuer- und Handelsbilanzwerten wird sich noch weiter öffnen,

die künftige Inflation hat auf die Entwicklung der steuerlichen Rückstellungen gem. § 6a EStG nach dem Stichtagsprinzip im Gegensatz zur Handelsbilanz kurzfristig keinen Einfluss, da die künftigen Veränderungen am Bilanztermin dem Grunde und der Höhe nach noch nicht feststehen.

Die entsprechenden Auswirkungen der deutlich steigenden Inflation werden an einem einfachen Beispiel aufgezeigt. Für einen 65jährigen Rentner, der eine monatliche Altersrente von € 1.000 erhält (mit Anwartschaft auf € 600 Witwenrente im Todesfall an die überlebende Ehefrau), beträgt die handelsbilanzielle Rückstellung (BilMoG) unter Anwendung des Rechnungszinses 1,87% (Stand 31.12.2021) und einem Rententrend von 1,5% p.a. **€ 288.866**.

Wird nun der Rententrend auf 3% erhöht, steigt die Rückstellung um **23,6%** auf **€ 357.062**. Für einen Rententrend von 5% wächst die Rückstellung sogar um **68,5%** (**€ 486.758**). Auch die Pensionsrückstellungen für Anwärter mit Rentenzusagen werden sich relativ im gleichen Verhältnis durch die gestiegenen Rentenanpassungsraten erhöhen. Hierbei ist noch nicht die weitere Absenkung des BilMoG-Rechnungszinses zum 31.12.2022 auf voraussichtlich ca. 1,75% (von 1,87% zum 31.12.2021) berücksichtigt, dieser wirkt sich zusätzlich im Falle des 65jährigen Rentners mit 1,7% weiterer Erhöhung aus (für Anwartschaften, also jüngere Versorgungsberechtigte wirkt sich die Zinssenkung noch stärker aus). Allerdings zeichnet sich jetzt schon aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, dass sich die Zinsentwicklung für die handelsbilanziellen Rückstellungen (BilMoG) kurzfristig umkehrt. Vor zwei Monaten lautete die Prognose für den 10-Jahresdurchschnittszins zum 31.12.2022 noch 1,6%, jetzt liegt die Schätzung nur noch bei 1,75% (von 1,87% Dezember 2021 kommend). Der 7-Jahresdurchschnittszins wird voraussichtlich bis zum Jahresende erstmals seit 2010 ansteigen, voraussichtlich auf 1,39% im Vergleich zu 1,35% Ende 2021. Auch der 10-Jahredurchschnittszins wird voraussichtlich spätestens 2024 wieder ansteigen.

Da sich der künftige Rententrend bei der Rückstellungsbewertung an der mittel- und langfristig zu erwartenden Inflationsrate orientiert (also keine Momentaufnahme), wird der Rententrend auch bei einer möglichen Inflationsrate von 6% für das Jahr 2022 nicht mit 6%, sondern eher bei 3 bis 3,5% zum Bilanzstichtag 31.12.2022 anzusetzen sein. Nichtsdestotrotz wird hier in den Bilanzen der Unternehmen mit unmittelbaren Pensionszusagen dieses Jahr eine „Kernschmelze“ stattfinden.

Lösungsansätze, eine solche „Kernschmelze“ zu verhindern, können durch Vereinbarung einer garantierten Anpassungsrate von jährlich mindestens 1% (§ 16 Abs. 3 BetrAVG) – soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist – oder durch Umstellung auf – versicherungsmathematisch wertgleiche – Kapitalzusagen umgesetzt werden. Die Aktivitäten zur Neuordnung von Renten- zu Kapitalzusagen werden durch diese Entwicklung deutlich mehr an Fahrt gewinnen, da das Thema Rentenanpassung bei Kapitalzusagen keine Rolle spielt. Die als Nachteil zu sehende höhere Steuerbelastung bei der Kapitalzusage kann durch Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) bzw. Auszahlungsoptionen zur Verschiebung der Kapitalzahlung in das Folgejahr nach Eintritt des Versorgungsfalles (mit insgesamt niedriger Steuerbelastung bzw. Steuerprogression beim Versorgungsberechtigten im Vergleich zum Jahr des Versorgungsfalles) oder Ratenzahlung über 2 bis 20 Jahre in vielen Fällen vermieden werden.

Pensions- und Unterstützungskassen

Arbeitgeber mit Pensionskassen, die durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei bestimmten Tarifen Anpassungen nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG (Dreijähriger Prüfungsrhythmus mit Inflationsausgleich) vornehmen müssen, bzw. Arbeitgeber mit Rentenzusagen über rückgedeckte Unterstützungskassen, die bisher die Anpassung der fast zu vernachlässigen Inflationsraten über Gewinnüberschüsse finanzieren konnten, müssen nun auch mit (deutlichen) Mehrbelastungen rechnen.

PSVaG - Rückläufiges Schadenvolumen

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG), gesetzlich bestimmter Träger der Insolvenzversicherung der bAV in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg, hat seinen Geschäftsbericht 2021 veröffentlicht und darin bekanntgegeben, dass das Schadenvolumen im Jahr 2021 mit € 725 Mio. deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (€ 1.591 Mio.) gelegen hat. Diesen Rückgang führt der PSVaG auf das rückläufige Insolvenzgeschehen und die deutlich gesunkene Zahl an Großschäden von elf (im Vorjahr 39) zurück.

Euro 61 Mio. direkt an Versorgungsberechtigte, Euro 922 Mio. über das Konsortium

Der PSVaG war im zurückliegenden Geschäftsjahr eigenen Angaben zufolge in 282 Sicherungsfällen (im Vorjahr 523) eintrittspflichtig. Rückflüsse aus Insolvenzforderungen in Höhe von € 193 Mio. hätten das Schadenvolumen ebenfalls reduziert. Im Jahr 2021 hat der PSVaG € 61 Mio. direkt an Versorgungsberechtigte gezahlt. Darüber hinaus zahlte das Konsortium, über das der PSVaG Rentenleistungen versichert, € 922 Mio.

Drittniedrigster Beitragssatz in der PSVaG-Geschichte

Der Beitragssatz für das Geschäftsjahr 2021 betrug 0,6‰. Dies ist der niedrigste Beitragssatz seit dem Jahr 2016 und der drittniedrigste in der Geschichte des PSVaG gewesen. Der durchschnittliche Beitragssatz der letzten zehn Jahre liegt bei 2,1‰ und über alle bisherigen 47 Geschäftsjahre hinweg 2,7‰. Der Beitragssatz war auf die von den Mitgliedsunternehmen gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von € 360 Mrd. zu beziehen. Ausgenommen war dabei die Beitragsbemessungsgrundlage für Versorgungszusagen über Pensionskassen. Für diese wurde der Beitragssatz für das Jahr 2021 gesetzlich auf 3‰ festgelegt und auf deren Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von € 8,7 Mrd. bezogen, was der anteiligen Finanzierung des Ausgleichsfonds dient.

Die Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich laut PSVaG auf € 83 Mio. und die Überschussbeteiligung des Konsortiums betrug € 201 Mio. Dem Ausgleichsfonds wurden € 74 Mio. zugeführt. Dieser hat mit € 3,3 Mrd. seine Zielgröße von 9‰ der Beitragsbemessungsgrundlage wieder erreicht.

Keine verlässliche Prognose für 2022 möglich

Das Schadenaufkommen in den ersten Monaten 2022 liegt laut PSVaG auf dem Vorjahresniveau. Für die weitere Entwicklung kann insbesondere wegen der unkalkulierbaren wirtschaftlichen (Spät-) Folgen durch die Corona-Pandemie sowie der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs derzeit keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Man rechne im Jahr 2022 mit einer sich normalisierenden (höheren) Schadenentwicklung. Auch das Marktumfeld für Kapitalanlagen bleibe herausfordernd. Für 2022 erwarte man weiterhin hohe Schwankungen bei Kursen und Renditen.

Impressum:

Herausgeber:



**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

24.06.2022
